

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Dreizehntes Stück.

Zürich, Mittwoch den 9. May 1798.

Gesetzgebung.

Verhandlungen des grossen Rathes,

25. April.

Das Vollziehungsdirectorium theilt ein Schreiben der Argauischen Verwaltungskammer mit, worin diese die unerschwingliche Stärke der von den französischen Commissarien ausgeschriebenen Lieferungen anzweigt, und um Eröffnung von Quellen bittet, aus denen dieselben geschöpft werden können. Zu Untersuchung dieses Gegenstandes, und besonders zu Sonderung dessen, was hiebei der Gesetzgebung und was dagegen dem Directorium zukomme, ward eine Commission niedergesetzt, in welche geordnet wurden: Gysendörfer, Spengler, Koch, Detrey und Haas.

Die in Rücksicht der Organisation des Directoriuns niedergesetzte Commission theilt ihren Vorschlag mit, welchem zufolge das Prässidium in denselben 8 Wochen dauen, und unter allen Mitgliedern abwechseln soll: auch soll das Directorium nicht gültig abschliessen können, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder desselben anwesend sind: dieses Gutachten wird angenommen und dem Senat übergeben.

Koch zeigt an, daß im Kanton Oberland und einem Theil des Kantons Bern das Vorurtheil herrsche, als ob seit dem ergangenen Landsturm, alle Verpflichtungen von Zehenden, Grundzinsen, Zöllen und anderen Gefällen aufgehoben seien. Die Untersuchung dieses Gegenstandes ward einer Commission übertragen, in welche geordnet wurden Koch, Grafenried, Carrard, Meyer und Billeter.

Das Vollziehungsdirectorium zeigt an, daß das evangelische Tockenburg die Konstitution angenommen habe, und fordert Bestimmung, ob dem Kanton St. Gallen nicht ein anderer Hauptort angewiesen werden sollte, weil die Stadt St. Gallen mit den übrigen Theilen dieses Kantons die Konstitution noch nicht angenommen habe. Zur Abfassung eines Gutachtens über diesen Gegenstand werden Anderwert, Meyer und Billeter in eine Commission geordnet.

Das Vollziehungsdirectorium lädet die gesetzgebenden Räthe ein, die bisher erlassenen Decrete ihm zur Vollziehung mitzutheilen: der grosse Rath über-

sendet diese Einladung dem Senat, und will nächstens die Art der Mittheilung der Decrete an das Directorium vorschlagen.

Das Directorium fordert die gesetzgebenden Räthe auf, die Besoldungen der verschiedenen Regierungsbamten zu bestimmen. Zu Entwerfung eines Gutachtens hierüber werden in eine Commission geordnet Huber, Külli, Lüscher, Nellstab, Grivell, Wohlmann, Koch, Gysendörfer, Suter, Labhardt und Wyder.

V. Huber tragt an, zu untersuchen, ob nicht die Nothwendigkeit erfordere eine Lücke in der Konstitution durch ein Gesetz zu ergänzen, nämlich: wie es im Fall der Abdijwerbung einer Directorialstelle sollte gehalten werden, und welcher Verwandtschaftsgrad theils zwischen den Directoren, theils zwischen ihnen und den Ministern, Statthaltern und anderen ähnlichen Beamten statt haben dürfe. Dieser Gegenstand ward in eine Commission gewiesen, in diese geordnet Huber, Secretan, Koch, Suter und Carrard.

Da der Vorschlag über das Ceremoniale der Instalirung des Directoriums vom Senat nicht genehmigt wurde, so ward dieser Gegenstand in die dazu geordnete Commission zurückgewiesen.

Senat. 25. April.

Die für Besetzung des Secretariats niedergesetzte Commission schlägt zu einem Dolmetscher (Secrétaire Interprète) den V. Jayet von Moudon vor; es wird ihm bewilligt, während einigen Sitzungen die Probe seiner Tüchtigkeit abzulegen.

Nach Verlesung des Protokolls wird auf Fornerau's Antrag erkannt: es sollen künftig die angenommenen Beschlüsse und Gesetze immer wörtlich ins Protokoll eingerückt werden. — Der V. Joneli, Mitglied des Senats, zeigt schriftlich seine Ernennung zur Stelle eines Statthalters des Kantons Oberland an.

Der Beschuß über die Umtskleidung wird in Berathung genommen. Fornerau, Kühi von Langnau, Meyer u. a. sprachen dagegen, und fanden einzelne Punkte der vorgeschlagenen Kleidung. Murat und Usteri erklären sich für die Annahme;

Niemals werde man ein Costume vorschlagen können, das in allen seinen Theilen Allen gefalle; es komme hier nur darauf an, ob keine wesentlichen Einwendungen gegen das Ganze zu machen seyen, und das scheine bei dem gegenwärtigen Vorschlag der Fall nicht zu seyn: die Kleidungen der Räthe könnten freilich noch einfacher seyn; aber es müsse doch eine gewisse Stoffenfolge beobachtet werden, und wann die Räthe das einfachste Costume haben, wie sollte alsdann das der Glieder der Verwaltungen u. s. w. beschaffen seyn? Verwirft man den Vorschlag, so beschäftigen sich neuerdings beide Räthe damit, und verwerben ohne Vortheil oder Ehre eine Zeit darauf, die für wichtigere Arbeiten gebraucht werden sollte. Doch meint, das Costume müsse das Gepräge des Nationalcharakters tragen; Einfachheit und Offenheit zeichnen die helvetische Nation aus, und sollen also auch durch das Costume bezeichnet werden, darum missfällt ihm durchaus alles Gold auf diesen Kleidungen; vieles Gold würde einen Reichthum verkünden den wir nicht haben; wenigstens die Eitelkeit, zeigen zu wollen, daß wir doch etwas hätten. — Die Verschiedenheiten im Costume beider Räthe sollen Sinnbild der Verschiedenheiten seyn, die zwischen beiden Statt finden. Das des grossen Raths soll mithin Einbildungskraft, jenes des Senats Vernunft und Klugheit anzeigen. Darum soll der Senat keinen rothen, eher einen schwarzen Strauß auf dem Hute tragen — Die Kleidungen des Directoriums seyen viel zu glänzend. — Der Senat beschließt den Vorschlag zu verwerten, und dem grossen Rath als Gründe der Nichtannahme anzugeben: 1) Alle Goldstickerei in den Amtskleidungen wird missbilligt; 2) wann die Räthe außer den Functionen Amtskleidungen tragen sollen, so findet sich, zufolge des Vorschlags, kein Unterschied zwischen den Kleidungen beider Räthe, während doch die Konstitution solches fordert. 3) Die Ungleichheit der Farbe zwischen Feder und Schärpe im Costume der Räthe wird missbilligt. 4) Eben so die einfarbige Schärpe der Räthe, während das Directorium die dreifarbigste hat; endlich 5) eine gedoppelte Directorialtracht.

Der Besluß, welcher eine Proclamation der Verwaltungskammer in Freiburg, worinn die helvetische Nation als Gewährleisterin eines Anleihs der ersten dargestellt wird, annulirt, wird genehmigt.

Der Besluß über die Feyer der Installation des Vollziehungsdirectoriums wird verworfen, und als Gründe dem grossen Rath mitzuheilen beschlossen: 1) im 12ten Artikel desselben werden Freuden zurufungen des Volkes, die ihrer Natur nach freiwillig seyn müsse, gesetzlich verordnet; 2) es findet sich in dem Besluß keine Bestimmung des zwischen dem Directorium und den Räthen zu beobachtenden Regeln?

Ein Besluß, betreffend die innere Organisation des Vollziehungsdirectoriums, wird verworfen, und

als Gründe der Nichtannahme dem grossen Rath mitzuheilen: 1) der für den Vorsitz im Directorium bestimmte Termin von 8 Wochen ist zu lang; 2) die Bestimmung daß der Präsident der die Unterschriften hat, auch zugleich das Staatsiegel bewahre, wird missbilligt. 3) Im 8ten Artikel ist die Art und Zahl das Bureau und die vom Directorio anzustellenden Beamten, unbestimmt gelassen.

Der Regierungskommissar bei der Armee der französischen Republik in der Schweiz an die Einwohner der ehemaligen Cantons Glarus, St. Gallen, Appenzell, Unterwalden, Uri, Sargans, Zug, und Schweiz.

Bürger!

Das Blut eurer Brüder ist gegossen, eure Gedenken sind der Schauplatz eines unglücklichen Krieges geworden; ihr seid es nicht die ihn veranlaßt haben; nein! — die Feinde eurer Ruhe, jene gefährlichen Wesen sind es, die unter dem trügenden Schleier einer Religion, welche sie entstellen, euch auf eine schlaue Weise zu bereden wußten, daß die Franken gesinnt seyen, euren Glauben anzutasten. Aber, ihr braven und rechtschaffenen Landbewohner, kommt von diesem Frethum zurück! Die Franken sind eure Freunde; sie wollen weder eure Religion, noch eure Meinungen, noch euer Eigenthum verleihen; und suchen nichts, als euch eure eigenen Vortheile begreiflich zu machen. Duldet nicht länger, daß man euch irre führe! Höret die Stimme der Vernunft, die euch zur Freiheit ruft! Sie ist's, der jeder Republikaner politische Verehrung erweiset; was euere Religionsmeinungen betrifft, wies derhole ichs, daß euch gar nichts beunruhigen darf. Die Constitution, welche eure Mitbürger in andern Kantonen bereits angenommen haben, ist euch Bürger für unbeschränkte Gewissensfreiheit; und eure Freunde, die Franken, sichern euch dieselbe bei jener Treue und Redlichkeit zu, welche die grosse Nation auszeichnet.

Zürich den 16. Floreal im 6ten Jahr der einen und untheilbaren Franken-Republik.

Rapinat.

Im Hauptquartier zu Zürich den 18. Floreal im 6ten Jahr der einen und untheilbaren Frankenrepublik.

Der Obergeneral der Frankenarmee in der Schweiz vom Verlangen geleitet, die Gründe bekannt zu machen, die ihn zu den besondern Maafregeln gedrungen haben, welche er gegen die Mönche des Klosters Einsiedeln ergriffen hat, und in der Absicht, die schädlichen Folgerungen zu entkräften, deren sich die Versammlung bedienen könnte, um die Einwohner anderer Cantone wegen der Freiheit ihrer Religionsübung zu